Antifaschismus in der SBZ/DDR

Wie Geschichte von Siegern geschrieben wird

Ein Volk, das sein Gedächtnis verliert,
verliert auch sein Gewissen.
(Zbigniew Herbert)[1]

Die Auseinandersetzung mit dem „Antifaschismus als Staatslegitimation“ wird auch im Jahr 17 nach der „Wende“ einer wissenschaftlich neutralen Aufarbeitung dieses Themas nicht gerecht. Tinte und Tenor der Schriften sind unverkennbar politisch gefärbt. Stets geht es weniger darum, sich mit dem Kern des Themas auseinanderzusetzen, als den Faschismus mit dem real existierende Sozialismus gleichzusetzen. Treffend beschreibt *Joachim Tornau*, „dass der Vergleichswert bei der Betrachtung und Bewertung der DDR in allererster Linie die historisch parallele Entwicklung der BRD sein muss und eben nicht das Dritte Reich“[2]. Seit den 90er Jahren schwappt der LeserInnenschaft ein ganzes schwarzes Meer an Texten, die sich mit dem „Gründungsmythos“ beschäftigen, entgegen. Doch war der DDR-Antifaschismus wirklich so schlecht wie sein Ruf?

Antifaschismus als Staatsdoktrin

Das Verständnis des Antifaschismus als allgemeines Staatsprinzip lässt sich aus der deutschen Geschichte, ab der Zeit der Weimarer Republik, begreifen. Es war ein Versuch mit alten deutschen Traditionen zu brechen. Die Erbauer dieses Staates waren zumeist Widerstandskämpfer gegen die Nazidiktatur. Ob bereits 1923 Mitglieder des Rotkämpferbunds der KPD, der sich gewaltsam gegen die aufmarschierenden SA-Truppen zur Wehr setzte, oder auch KämpferInnen und HelferInnen der alliierten Truppen, sowie ehemalige Häftlinge und KZ-InsassInnen – sie waren es, die in Anbetracht der Ereignisse während der Nazidiktatur, ein völlig neues und besseres Deutschland aufbauen wollten. Auch die Besorgnis über das rasche Wiedererstarken der „alten Eliten“ in den Westzonen forcierte diesen Anspruch. Aber wurde der Antifaschismus in der DDR wirklich von oben „verordnet“? Was heutzutage auch kritisch denkenden Menschen bereits als Selbstverständnis in den Köpfen festsitzt wurde aber erst 1987 vom Schriftsteller *Ralph Giordano* geprägt und fortan kritiklos übernommen. Doch so widerspruchslos folgen nicht alle der Behauptung vom dekretierten Antifaschismus. Laut *Detlef Joseph* gründete sich der Antifaschismus in der DDR vor allem „auf Kenntnis und Erkenntnis. Auf das Wissen um Ursachen des Faschismus, seine Wurzeln und sein Wesen, und um die Verbrechen des deutschen Faschismus“.[3]

Der Faschismusstreit

Der DDR-Antifaschismus knüpfte an die von *Georgi Michajlow Dimitroff* aufgestellte These, der Faschismus sei *„die offene terroristische Diktatur der reaktionärsten, am meisten chauvinistischen, am meisten imperialistischen Elemente des Finanzkapitals“* an.[4] So geschickt es auch war, nicht lediglich die äußeren Merkmale zu beschreiben, sondern bereits die Ursachen des Faschismus zu analysieren, so ungeschickt war es auch – und das ist ein berechtigter Kritikpunkt – einen kleinen, aber wesentlichen Faktor auszublenden: die ArbeiterInnen. Was leider verkannt wurde, ist die Tatsache, dass der Hitler-Faschismus nicht lediglich bei KapitalistInnen großen Anklang fand, sondern ein breites Netz quer durch alle Gesellschaftsschichten warf, welches eben auch den einfachen Arbeiter einfing. Er ermöglichte es dem „einfachen Mann“ von der Straße, vom Nationalsozialismus zu profitieren, von Karrieren zu träumen, die bis dahin vorwiegend dem immer noch einflussreichen preußischen Adel vorbehalten waren. Ungeachtet der vom Nationalsozialismus zugedachten Mutterrolle, wurden aber auch Frauen neue Karrierechancen eröffnet. Es kam nicht mehr auf die

Bildung und soziale Herkunft, sondern auf die Gesinnung an, die entschied welcher Posten an wen zu vergeben war. Und Weltanschauungstourismus ist bekanntlich oft einfacher als eine Bildungsreise.

In der BRD hingegen wurde und wird der Begriff des Faschismus oft mit dem Begriff des Totalitarismus gleichgesetzt. Aber was genau ist Totalitarismus? Darüber scheiden sich auch heute noch die Geister. Fest steht, dass der Begriff des Totalitarismus bereits Ende der 20er Jahre des letzten Jahrhunderts in den deutschen Sprachgebrauch importiert wurde. *Ernst Forsthoff*s „Der totale Staat" von 1933 und der spätere Aufsatz von *Carl Schmitt* „Totaler Feind, totaler Krieg, totaler Staat" aus dem Jahr 1937 geben erste Eindrücke von der Vorstellung eines „sistema totalitario" (*Mussolini*), dem Totalitarismus und regten zur berühmten Sportpalastrede an. Die in den 50er Jahren von *Carl Joachim Friedrich* und *Zbigniew Brzezinski* entwickelten Totalitarismustheorie, welche später von *Peter Graf Kielmannsegg*, sowie wie von *Hannah Arendt* modifiziert wurde, vermag ebenso wenig eine vollständige Umschreibung des Faschismus zu vollbringen. Zu schwammig, zu unterschiedlich und ungenau sind ihre Kriterien. Zu Recht kritisiert *Daniela Dahn*, die wissenschaftlichen Ansätze im Umgang mit Faschismus. „Schlimm genug, dass nach 50 Jahren immer noch keine Synthese aus ökonomisierender Faschismus- und psychologisierender Totalitarismustheorie gefunden werden konnte."[5] Ein weiterer heute weit verbreiteter Ansatz der Totalitarismustheoretiker ist es, die DDR als (strittig) deklarierten Unrechtsstaat mit dem Dritten Reich gleichzusetzen. Die antifaschistische DDR = faschistisches Drittes Reich? Bereits hier sollten Bedenken bei diesen offensichtlichen Widersprüchlichkeiten ins Auge stechen. Für den 1994 veröffentlichten Bericht der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestags stand definitiv fest, dass die DDR die gesamten 40 Jahre lang totalitär war,[6] obwohl selbst Hannah Arendt in ihrem Standardwerk „Elemente und Ursprünge totalitärer Herrschaft" deutlich macht, dass der Totalitarismus in der Sowjetunion mit Stalins Tod im Jahr 1953 zu Ende gegangen sei. Dementsprechend also auch für die DDR. Aber können die vielen Morde der Nazis entsprechend der Totalitarismustheorie wirklich mit den Taten des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) gleichgesetzt werden, ohne gleichzeitig Geschichtsrevisionismus zu betreiben? In den Ohren der Überlebenden des Holocausts muss dies wie blanker Hohn klingen.

Demonstration der „antifaschistischen Polizei" in Leipzig – September 1945

Entnazifizierung

Mit dem Ende des zweiten Weltkriegs waren ca. 6,6 Mio. Deutsche Mitglieder der NSDAP, zusätzlich weitere Millionen von Mitgliedern nationalsozialistischer Massenorganisationen.[7] Nach der bereits auf der Potsdamer Konferenz beschlossenen Entnazifizierung, sah sich der Alliierte Kontrollrat gezwungen am 12. Oktober 1946 die Direktive 38 zu erlassen. Danach wurden die Verantwortlichen in fünf Gruppen eingeteilt: „l. Hauptschuldige; 2. Belastete (Aktivisten, Militaristen und Nutznießer); 3. Minderbelastete (Bewährungsgruppe); 4. Mitläufer; 5. Entlastete (Personen der vorstehenden Gruppen, welche vor einer Spruchkammer nachweisen können, dass sie nicht schuldig sind)".[8] Verständlich, dass bei der Masse an TäterInnen und MitläuferInnen, nicht alle hätten zur Verantwortung gezogen werden können, denn schließlich würden sie ja später noch gebraucht werden.

Nach der Kapitulation Deutschlands am 8. Mai 1945 begannen in ganz Deutschland zunächst die alliierten Truppen Personen zu inhaftieren, die verdächtigt waren, sich an NS-Verbrechen beteiligt zu haben. Diese wurden in unterschiedlichem Umfang vor den jeweiligen Militärtribunalen abgeurteilt. So wurden von den USA 1.517, Großbritannien 1.085, Frankreich 2.874 und der Sowjetunion 17.175 Personen abgeurteilt.[9] Die Verfolgung von NS-Verbrechen war aber nicht einzig und allein Sache der alliierten Mächte. Bereits in den ersten Monaten nach Kriegsende wurden bereits Prozesse der

deutschen Gerichtsbarkeit übertragen. Vor allem hier wird bereits eine große Diskrepanz sichtbar.

Während zwar in der BRD bis 1990 gegen rund 105.000 Personen Ermittlungsverfahren eingeleitet worden waren, wurden lediglich 6.488 Personen rechtskräftig verurteilt.[10] Besonders brisant ist die Tatsache, dass davon lediglich 912 Verfahren gegen NS-Tötungsverbrechen durchgeführt wurden.[11] Eine verschwindend geringe Zahl in Anbetracht der über sechs Millionen Opfer des Holocausts und der unzähligen Millionen an Opfern unter der Zivilbevölkerung in Europa. Aber die Kontinuität in der westdeutschen Justiz machte es auch einfach. So konnten viele NS-Richter, nicht wegen (nur) Rechtsbeugung verurteilt werden, da der BGH ihnen zwar „‚Rechtsblindheit' und ‚Verblendung'" vorwarf aber ihnen darin keinerlei Vorsatz bescheinigte.[12] Dies sah schon bei den Urteilen gegen ehemalige DDR-Richter Mitte der 90er Jahre anders aus: *„Richter oder Staatsanwälte der DDR können in der Bundesrepublik Deutschland wegen Rechtsbeugung verfolgt werden"*.[13] Erstaunlich dabei ist auch, dass in der ersten Phase fast ausschließlich „Endphaseverbrechen", dass heißt Verbrechen von Deutschen gegen Deutsche, die in den letzten Monaten des Kriegs verübt worden waren, angeklagt wurden. So z.B. ein Verfahren vor dem Landgericht Gießen, das fünf Angeklagte verurteilte, da diese einen Zivilisten erschossen, aus Angst dieser könne sie bei den Alliierten anzeigen.[14] Auch durch die Straffreiheitsgesetze aus den Jahren 1949 und 1954 konnten viele Verbrechen nicht mehr aufgeklärt werden.

Anders dagegen in der DDR. Bis zum 2. Oktober 1990 wurden insgesamt 12.881 Personen rechtskräftig verurteilt.[15] Dies ist teilweise auch damit zu begründen, dass in der SBZ eine konsequente Verbannung ehemaliger NSDAP-Mitglieder aus Justiz, Verwaltung und Wirtschaft stattfand. Zwar konnten ehemalige MitläuferInnen und so mancheR MittäterIn ab August 1947 – nach Ausgabe des SMAD[16]-Befehls 201 – wieder Ämter ausüben, da nun zu unterscheiden war *„zwischen ehemaligen aktiven Faschisten, Militaristen und Personen, die tatsächlich schuldig sind an den Kriegs- und Naziverbrechen einerseits, und nominellen, nicht aktiven Faschisten andererseits, die wirklich mit ihrer Vergangenheit brechen und zusammen mit den demokratischen Schichten des deutschen Volkes an den gemeinsamen Anstrengungen zum Aufbau eines friedlichen, demokratischen Deutschlands teilnehmen wollen"*. Diese konnten jedoch keine Führungspositionen bekleiden. Zum Vergleich die BRD, wo Personen wie *Hans Globke* (Staatssekretär im Kanzleramt unter Adenauer – Kommentator der Nürnberger Rassegesetze), *Kurt Georg Kiesinger* (Bundeskanzler – seit 1933 Mitglied der NSDAP und Mitarbeiter im Reichsaußenministerium), *Karl Carstens* (Bundespräsident – seit 1933 Mitglied der SA), *Hanns-Martin Schleyer* (Arbeitgeberpräsident – seit 1933 Mitglied der SS) und *Hermann Höpker-Aschoff* (Präsident des Bundesverfassungsgerichts – Justitiar der Haupttreuhandstelle Ost) die Stützpfeiler einer Gesellschaft bildeten.

Nicht unerwähnt bleiben sollten auch die „Waldheimer Prozesse" die 1950 gegen ehemalige NS-Verbrecher durchgeführt wurden und heute gerne als Beleg für den DDR-Unrechtsstaat genommen werden. Dabei wurden 3.424 Personen vom Landgericht Chemnitz teilweise in Schnellverfahren abgeurteilt, bei denen den Verurteilten kaum ein Mindeststandard an Verteidigungsrechten zustand – sicherlich keine Glanzleistung der DDR-Justiz an Gewährung grundlegender Prozessprinzipien. Aber waren alle Ergebnisse, die dabei herauskamen so grundlegend falsch? Und wieso bezichtigt niemand in der Bundesrepublik Frankreich als einen Unrechtsstaat, obwohl in der französisch besetzten Zone 956 NS-Verbrecher in Abwesenheit verurteilt worden waren?[17] Auch Erinnerungen an die „épuration sauvage" (wilde Säuberung) in Frankreich nach dem Krieg, die für ca. 10.000 Menschen mit dem Tod endete, werden gerne kollektiv verdrängt. War der Versuch die Mittäter von NS-Verbrechen zur Verantwortung zu ziehen nicht generell richtiger, als die Taten ungesühnt zu lassen?

Solianzeigen:

Kostenloses Probeexemplar:

Antifaschistisches Infoblatt
Gneisenaustr. 2a | 10961 Berlin
e-mail: aib@nadir.org
web: www.antifainfoblatt.de

Einzelexemplar 3,10 Euro
Abo 15,50 Euro (fünf Ausgaben)

Vergangenheits-bewältigung

Die Fragen, die bei der heutigen Aufarbeitung dieses Themas auftreten, deuten auf ein Problem gänzlich anderer Größenordnung – den Umgang mit der eigenen Vergangenheit. Da die Deutsche Demokratische Republik nicht mehr existiert und seit dem 3. Oktober 1990 ein Teil der Bundesrepublik Deutschland ist, muss diese Aufarbeitung zwangsweise aus „gesamtdeutscher BRD-Sicht" stattfinden. Leider wird hier die Schieflage sichtbar. Die „Wiedervereinigung" wird zu Recht von vielen als ein großer Bluff empfunden. Lediglich ein Beitritt der ehemaligen DDR-Bundesländer zur Bundesrepublik wurde vollzogen. Somit wurde auch die politische Linie der BRD in Bezug auf den anderen deutschen Staat übernommen. Bekanntlich war die Linie beider Staaten die gegenseitige Diffamierung. So verwundert es nicht, dass der letzte Streich der BRD, die komplette Demontage der DDR bis hin zum Antifaschismus ist. Denn schließlich lässt es sich ein Staat nicht gerne vorhalten, dass ein anderer Staat in der Umsetzung bestimmter Dinge konsequenter war. Erst recht nicht in der Bestrafung von Unrecht. So räumt der BGH in einem Rechtsbeugungsprozess gegen einen DDR-Richter (diesmal keine ‚Rechtsblindheit' und ‚Verblendung'!) ein: *„Der Senat verkennt nicht, dass Maßstäbe, wie sie in der Bundesrepublik Deutschland bei der Beurteilung von NS-Justizunrecht angewandt worden sind, weit weniger streng waren. Die Erkenntnis, dass eine Todesstrafe nur dann als nicht rechtsbeugerisch anzusehen ist, wenn sie der Bestrafung schwersten Unrechts dienen sollte, hätte in einer Vielzahl von Fällen zur Verurteilung von Richtern und*

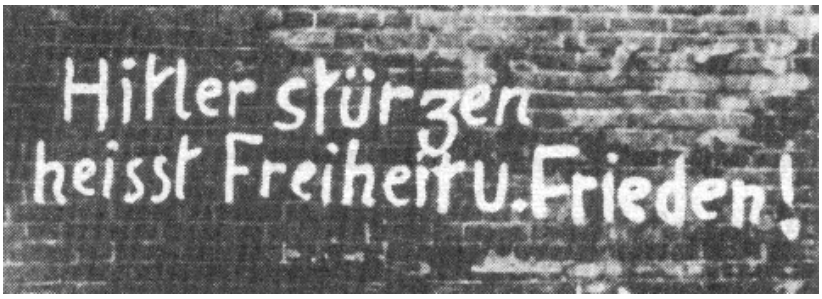

Staatsanwälten des nationalsozialistischen Gewaltregimes führen müssen. Derartige Verurteilungen gibt es trotz des tausendfachen Missbrauchs der Todesstrafe, namentlich in den Jahren 1939-1945, nur in sehr geringer Zahl."[18] Somit wurden zwei Fliegen mit einer Klappe geschlagen: 1. Die „Wiedergutmachung" der versäumten Urteile ehemaliger NS-Richter (bzw. BGH-Richter) gegen NS-Richter; 2. Die Ahndung von „DDR-Unrecht". Aber war die gesamte Justiz in der DDR nur Unrecht, so wie die gesamte DDR Unrecht war? „Die Beurteilung des sozialistischen Rechts, insbesondere des sozialistischen Strafrechts, lediglich aus dem Blickwinkel des westlichen Betrachters muss daher zwangsläufig zu einem einseitigen Ergebnis und damit zu einer Schieflage führen. Die Einseitigkeit der Betrachtung reduziert […] auf das politische oder politisierte Strafrecht, um die These von der DDR als Unrechtsstaat illustrieren zu können. Zudem verhindert sie eine durchaus notwendige, konstruktive Auseinandersetzung mit dem DDR-Recht, insbesondere mit dem Strafrecht."[19] Aber vielleicht hätten die BGH-Richter da noch mal den ehemaligen Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg *Hans Karl Filbinger* konsultieren sollen. Der Jurist Filbinger leitete als Richter noch im März 1945 die Vollstreckung von Todesurteilen gegen „Fahnenflüchtige", somit ein Experte in dieser Frage. Seine eigenen Exkulpationsversuche mündeten in der Feststellung zum Sachverhalt: „Was damals Recht war, kann heute kein Unrecht sein"[20], die bis in die 90er Jahre unter Richterkollegen noch auf Verständnis stieß.

Fazit

Fairerweise muss gesagt werden, dass auch in der DDR der Umgang mit der Vergangenheit, insbesondere mit der eigenen Schuld am Hitlerfaschismus relativ lax gehandhabt wurde. Während in der Bundesrepublik die Historiker die alleinige Schuld dem Demagogen Hitler in die Schuhe schoben und somit das Gewissen der frischgebackenen BundesbürgerInnen beruhigten, entlastete sich die DDR, indem sie die mittlerweile gen westen geflüchteten KapitalistInnen verantwortlich machte. Sie begriff sich als komplett neuer Staat, während die BRD erst im Jahre 1987 zeigte was sie in Wirklichkeit noch heute ist. „Die Bundesrepublik Deutschland betrachtete sich vielmehr von Beginn an als identisch mit dem Völkerrechtssubjekt Deutsches Reich."[21]

Natürlich stellt sich auch die Frage, wie es denn sein kann, dass der Rechtsextremismus so großen Zulauf hat im Osten der Republik, obwohl die Leute dort durchweg Antifaschisten sein sollten? Ein oft verwendetes Beispiel um zu zeigen, dass der Antifaschismus der DDR nur Fassade war ist dennoch ein weiteres Instrument der Diffamierung. Erstaunlich ist, dass laut einer *Emnid*-Umfrage aus dem Jahr 1992 lediglich 4 Prozent im Osten und 16 Prozent im Westen antisemitistische Tendenzen

zeigten.[22] Der Illusion, dass es in der DDR keinerlei überzeugte Nazis gegeben hätte, sollte mensch sich aber auch nicht hingeben. Der Faschismus war leider auch dort nicht überwunden, aber zumindest ausgegrenzt. Vielleicht ist dies aber auch ein Beweis für die Richtigkeit der ökonomischen Faschismustheorie, in der reaktionäre Mächte des (westlichen) Finanzkapitals, wie der Medienunternehmer und Vorsitzende der DVU *Gerhard Frey*, oder der Unternehmer und Vorsitzende der NPD *Udo Voigts* ihr Netz auswerfen. Wenn Geschichte eines lehrt, dann ist es, dass sie sich oft nach ähnlichen Mustern wiederholt. Es ist bei weitem nicht einfach einen staatlich gelebten Antifaschismus zu beurteilen. Bis heute ist dies nur ansatzweise gelungen. Möglicherweise gelingt es in Zukunft einer neuen Generation von HistorikerInnen, PolitologInnen und anderen WissenschaflerInnen, die nie die DDR erlebt hat eine neutralere Auseinandersetzung. Vielleicht wird auch die Frage gestellt, was diesen Staat von unserem heutigen unterschied, und dabei das Thema Antifaschismus neu entdeckt – vielleicht schon auf der Zweihundertjahrfeier Deutschlands im Jahr 2071.

Michael Lippa, Berlin

---

1 polnischer Lyriker, studierte u.a. Rechtswissenschaft; geb. am 29.Oktober 1924, gest. am 28 Juli 1998.

2 *Joachim Tornau*, „Nationale Traditionen unseres Volkes“, Calcül Nr.4 – 1996.

3 *Detlef Joseph*, Nazis in der DDR, Berlin 2002, S. 15.

4 in einer Rede auf dem VII. Kongress der Kommunistischen Internationale im August 1935.

5 *Daniela Dahn*, Westwärts und nicht vergessen, Hamburg 1997, S. 69.

6 Vgl. Deutscher Bundestag, Bericht der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland, Drucksache 12/7820, Berlin 1994.

7 *Falko Werkentin*, Forschungen zur DDR-Geschichte „Politische Strafjustiz in der Ära Ulbricht“, Berlin 1995, S. 170.

8 Kontrollratsdirektive Nr. 38, vom 12. Oktober 1946, Abschnitt II Art. 1.

9 Vgl. *Günther Wieland*, Naziverbrechen und deutsche Strafjustiz, Berlin 2004, S.108/109.

10 Vgl. *Detlef Joseph*, a.a.O. (Fn. 3), S.38.

11 www1.jur.uva.nl/junsv/Strafverfolgung/BRD.htm

12 BGH – Urteil v. 30. April 1968, 5 StR 670/87; NJW 1968, S.1339 (1340).

13 BGH – Urteil v. 15. September 1995, 5 StR 713/94; BGHSt 41 S.247.

14 LG Gießen – Urteil vom 06.09.1945.

15 *Detlef Joseph*, a.a.O. (Fn. 3), S. 38.

16 Sowjetische Militäradministration in Deutschland.

17 *Günther Wieland*, a.a.O. (Fn. 9), S. 108.

18 BGH – Urteil v. 16. November 1995, 5 StR 747/94, BGHSt 41, 317.

19 *Bettina Weinreich*, Strafjustiz und ihre Politisierung in SBZ und DDR bis 1961, Frankfurt a.M. 2005, S. 21.

20 *Detlef Joseph*, a.a.O. (Fn. 3), S.75.

21 BVerfG – Urteil v. 21. Oktober 1987, 2 BvR 373/83, BVerfGE 77, 137.

22 *Emnid-Institut*, Antisemitismus in Deutschland, Bielefeld 1992.

Anzeige:

20 EURO

für jeden abgedruckten Beitrag

können und wollen wir nicht bieten. Interessiert an Beiträgen für »das freischüßler« sind wir trotzdem. Und an Menschen die bei uns mitmachen wollen natürlich auch.

Beiträge, Rückmeldungen, Kritik, Lob:
akj@akj-berlin.de www.akj-berlin.de